

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2004

Nr. 2004/696

KR.Nr. M 211/2003 FD

Motion Theo Heiri (CVP, Grenchen): Änderung Kapitalsteuer für Vereine (17.12.2003); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes zu beantragen, wonach für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen eine Besteuerung des Eigenkapitals ab einem Betrag von Franken 200'000 gelten soll.

2. Begründung

Im §108 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ist für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen vorgesehen, dass diese eine Kapitalsteuer von 1,2‰ ab einem Eigenkapital von Franken 100'000 zu entrichten haben.

Mit der letzten Steuergesetzrevision wurden etliche Vorgaben des Bundes übernommen. Diese hatten zur Folge, dass bis anhin nicht steuerpflichtige Vereine und Organisationen neu der Steuerpflicht unterliegen. Insbesondere die Auslegung der Gemeinnützigkeit gab zu langen Diskussionen Anlass. So ist bis heute für den Laien nur schwer verständlich, dass Sport- und Jugendvereine und -verbände nicht als gemeinnützig gelten.

Mit der Umsetzung dieser Motion sollen insbesondere die erwähnten Vereine entlastet werden. Diese verfügen oft über eigene kleinere Liegenschaften (Clublokal, Übungslokal, Pfadiheim, o.ä.) und sind in der Jugendarbeit oder Jugendförderung tätig. Auch wenn die heutige Besteuerung des Vermögens nicht sehr hoch ist, so sind es doch für die einzelnen Betroffenen Beträge, die wiederum über Mitgliederbeiträge rückfinanziert werden müssen, was in der heutigen Zeit bekanntlich immer schwieriger wird. Zudem sollten solche Gelder zweckgebunden eingesetzt werden können.

Als Vergleich sei noch der Kanton Bern erwähnt, wo Vereine zwar bereits ab Franken 75'000 steuerpflichtig sind, jedoch zu einem Satz von lediglich 0,3‰.

Mit einer Anhebung des steuerfreien Eigenkapitals auf Franken 200'000 für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen wird gewährleistet, dass insbesondere die wenig wohlhabenden Vereine entlastet werden. Ab einem Vermögen von Franken 200'000 soll die Vermögenssteuer nach wie vor entrichtet werden müssen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir haben grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Motion. Allerdings liegt das Problem nicht in der Definition der gemeinnützigen Tätigkeit oder in der Höhe der Freigrenze, bis zu der Vereinsvermögen nicht besteuert wird. Die eigentliche Ursache liegt darin, dass Vereine mit ideellem Zweck und ohne wirtschaftliche Tätigkeit von Bundesrechts wegen besteuert werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Besteuerung bei den Betroffenen selten auf Verständnis stösst, verursacht sie allseits viel Aufwand und generiert wenig Steuerertrag. Um dieses Verhältnis zu verbessern, wurde bei der letzten Teilrevision des Steuergesetzes, die anfangs Jahr in Kraft getreten ist, die Freigrenze von Fr. 50'000.— auf Fr. 100'000.— verdoppelt. Damit wurde auch das Verhältnis zwischen steuerfreiem Gewinn (bis Fr. 5'000.—) und steuerfreiem Kapital ins Gleichgewicht gebracht. Eine weitere Verdoppelung der Freigrenze beseitigt das eigentliche Problem nicht, entzieht dann aber erhebliche Vermögenswerte, die steuerbar sind, der Besteuerung und begünstigt insbesondere auch Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen, die sich wirtschaftlich betätigen.

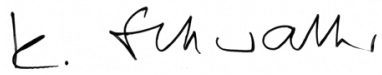
Auch im interkantonalen Vergleich erscheint die Freigrenze von 100'000 Franken als sinnvoll. Insgesamt neun Kantone (inkl. Solothurn) kennen diesen Grenzwert, alle anderen einen tieferen. In drei Kantonen liegt er bei 75'000 oder 80'000 Franken, in elf bei 50'000 Franken und in den restlichen noch tiefer. Und auch im Vergleich mit dem Kanton Bern, den der Motionär anführt, ist die Steuerbelastung gerade für Vereine mit kleineren Liegenschaften in Solothurn günstiger, wenn die Gesamtbelastung und nicht bloss der gesetzliche Steuersatz herangezogen wird. Dabei ist zu beachten, dass z.B. in der Stadt Solothurn der Gesamtsteuerfuss 255%, in der Stadt Bern die Steueranlage 4.7915 Einheiten der einfachen Steuer beträgt. Das ergibt eine gesamte Kapitalsteuer von 3.06% (SO) bzw. von 1.44% (BE). Hinzu kommt in Bern die Liegenschaftssteuer von 1.5% des amtlichen Wertes. Dieser ist durchschnittlich 2.25 Mal so hoch wie die Katasterschätzung einer solothurnischen Liegenschaft (Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 22 vom 30. August 2002). Die Unterschiede seien an drei kleinen Beispielen aufgezeigt:

	Beispiel 1		Beispiel 2		Beispiel 3	
	SO	BE	SO	BE	SO	BE
Liegenschaft (Katasterwert/aml. Wert)	50'000	112'500	100'000	225'000	0	0
Übriges Vermögen abzüglich Schulden	30'000	30'000	50'000	50'000	150'000	150'000
Reinvermögen	80'000	142'500	150'000	275'000	150'000	150'000
Kapitalsteuer	0	205	455	396	455	216
Liegenschaftssteuer	0	169	0	382	0	0
Gesamtsteuer	0	373	455	778	455	216

Eine erneute Verdoppelung der Freigrenze erachten wir unter diesen Umständen als unnötig, umso mehr als der seit dem 1. Januar 2004 geltende Wert zu einer erheblichen administrativen Entlastung führen wird.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat